

Niederschrift

über die 43. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Wyk auf Föhr
am Mittwoch, dem 08.02.2017, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr - 20:06 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

stellv. Vorsitzende

Herr Erland Christiansen

Herr Raymond Eighteen

Herr Detlef Ermisch

Herr Holger Frädrich

Frau Birgit Ladewig

Frau Annemarie Linneweber

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

Vorsitzende

Herr Eberhard Schaefer

Herr Lars Schmidt

von der Verwaltung

Frau Jacqueline Heidenreich

Herr Ulrich Schmidt

Frau Imke Waschinski

Seniorenbeirat

Frau Dagmar Oldsen

Presse

Insel-Bote -Redaktion-

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 41. und 42. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Bericht der Verwaltung
- 8 . 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b für einen Teil des Bebauungsplangebiet südlich der Straße "Am Golfplatz", nördlich der Promenade und des Marienhofgebäudes, östlich des Fehrstieges sowie westlich der Bebauung "Am Golfplatz 7, 7a und 7b
hier: Vortrag des Vorhabenträgers
- 9 . 5. Änderung B-Plan 11 der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Sachstand

- 10. Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr
für das Gebiet beiderseits des Berliner und Hamburger Ringes zwischen Rugstieg im Norden, Strandstraße im Westen, öffentlichem Grünstreifen im Süden und Kleingartenanlage im Osten
- Satzungsgebiet XVIII -
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002156/1
- 11. Stand der Bauleitplanung
- 12. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Offerdinger-Daegel begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Keine Wortmeldung.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Der Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten zu TOP 13/14/15 und 16 wird vom Ausschuss zugestimmt, wie in der Einladung benannt.

TOP 15 wird nichtöffentlich beraten, weil private Belange vorliegen könnten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 41. und 42. Sitzung (öffentlicher Teil)

Von der Protokollführerin wird mitgeteilt, dass in der 41. und 42. Sitzung ein Fehler in der Anwesenheit des Gremiums vorliegt.

Anschließend werden die Niederschriften zur 41. und 42. Sitzung einstimmig vom Ausschuss genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Keine Wortmeldung.

6. Einwohnerfragestunde

Von einem Bürger wird angemerkt, dass der Ausschuss doch bitte vorher Bescheid geben sollte, falls sich die Eröffnung des öffentlichen Teils verschieben sollte.

7. Bericht der Verwaltung

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Ocke-Nerong-Straße, Strandstraße, Nieblumstieg, der Ost- und Nordgrenze des Friedhofes und dem Kirchweg, insbesondere die Ecksituation Ocke-Nerong-Straße / Kirchweg nun rechtskräftig sei.

8. 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b für einen Teil des Bebauungsplangebiet südlich der Straße "Am Golfplatz", nördlich der Promenade und des Marienhofgebäudes, östlich des Fehrstieges sowie westlich der Bebauung "Am Golfplatz 7, 7a und 7b

hier: Vortrag des Vorhabenträgers

Vorstellung RD-ECK Schullandheim

hier: Vorstellung der Planung von der Firma Lindhorst

Die Vorsitzende des Ausschuss begrüßt den Vorhabenträger Herr Möhrkel und die Architekten von Siemer und Kramer. Herr Siemer erklärt die Planung anhand seiner Präsentation.



SCHULLANDHEIM - WYK AUF FÖHR



SKAI



SCHULLANDHEIM - WYK AUF FÖHR

BGF:

Schullandheim (Bestand)

EG-1.OG je

2.OG-3.OG je

DG

gesamt

Anbauten EG

ca. 490m²

ca. 475m²

ca. 190m²

ca. 2.120m²

ca. 1.395m²

BGF gesamt

ca. 3.515m²

Größe Grundstück:

ca. 24.360m²

GRZ:

ca. 0,08

Gesamtübersicht
Lageplan Bestand



SKAI



SCHULLANDHEIM - WYK AUF FÖHR



Gesamtübersicht
Abbruch der Anbauten im EG
Turnhalle, Kantine Gemeinschaftsräume



SCHULLANDHEIM - WYK AUF FÖHR

BGF:

Haus 1 (Neubau)	
EG-1.OG je	ca. 600m ²
DG	ca. 600m ²
gesamt	ca. 1.800m ²

Haus 2 (Neubau)	
EG-1.OG je	ca. 600m ²
DG	ca. 600m ²
gesamt	ca. 1.800m ²

Schullandheim (Bestand)	
EG-1.OG je	ca. 490m ²
2.OG-3.OG je	ca. 475m ²
DG	ca. 190m ²
gesamt	ca. 2.120m ²

BGF gesamt ca. 5.720m²

Größe Grundstück: ca. 24.360m²

GRZ: ca. 0,07

Neubau von zwei Flügelbauten
begleitend zum Hauptbau des
ehemaligen Schullandheimes



Die Flügelbauten sollen symmetrisch angeordnet werden. Die Einfahrt zum Hauptgebäude soll wieder hergestellt werden. Im Hauptgebäude werden preiswerte Personalwohnungen (ca. 35m²) für den Pflegedienst sowie für Einheimische entstehen. Durch die Treppensituation ist keine Nutzung für Senioren möglich.

Wenn der Bedarf für größere Wohnungen besteht, soll dies dem Vorhabenträger mitgeteilt werden, damit dies in die Planung einfließen kann. Es werden insgesamt 75 Wohneinheiten entstehen. Im Hauptgebäude entstehen 25 Wohneinheiten sowie je 25 Wohneinheiten in den Flügelbauten. In den Flügelbauten werden im Erdgeschoss barrierefrei Wohneinheiten entstehen, diese sollen als Ferienwohnungen für Familien mit Pflegebedürftige Angehörige angeboten werden.



SCHULLANDHEIM - WYK AUF FÖHR



BGF:

Haus 1 (Neubau)	
EG-1.OG je	ca. 600m ²
DG	ca. 600m ²
gesamt	ca. 1.800m ²

Haus2 (Neubau)	
EG-1.OG je	ca. 600m ²
DG	ca. 600m ²
gesamt	ca. 1.800m ²

Schullandheim (Bestand)	
EG-1.OG je	ca. 490m ²
2.OG-3.OG je	ca. 475m ²
DG	ca. 190m ²
gesamt	ca. 2.120m ²

Typ A 14x120m ²	ca. 1.680m ²
----------------------------	-------------------------

BGF gesamt ca. 7.400m²

Größe Grundstück: ca. 24.360m²

GRZ: ca. 0,11

Neubau von zwei Flügelbauten
und eines Dünendorfes
mit 14 Einzeleinheiten

Herr Möhrkel teilt mit, dass zur Refinanzierung des Projektes ein Teil der Wohnungen zum Kauf angeboten werden, aber nicht zur Nutzung von Ferienwohnungen, sondern für altengerechtes Wohnen wie das Bauvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr in der Bol-dixumer Straße 32.

Die Vorsitzende des Ausschusses merkt an, dass das Gremium Bedenken bezüglich des Verkaufens der Wohnungen hat. Es könnten 75 Ferienwohnungen bzw. auch Zweitwohnungen in der Zukunft entstehen.

Herr Möhrkel verneint dies und erklärt, dass man jede Nutzungsform der einzelnen Gebäude im B-Plan, im Grundbuch sowie vertraglich rechtlich festlegen sollte.

Der Vorhabenträger fügt noch ein, dass unter hochwertige Wohnungen nicht Luxus-wohnungen zu verstehen sei, sondern dass solide Materialien verwendet werden.

Von der Verwaltung wird noch angemerkt, dass die Flügelbauten verkürzt nach Süden gesetzt werden sollten, damit das historische Hauptgebäude in seiner städtebaulichen Wirkung hervorgehoben wird. Dies wird vom Vorhabenträger und dessen Architekten zur Kenntnis genommen.

Da die Diskussion zwischen Vorhabenträger und dem Ausschuss im Ergebnis offen bleibt, ist der Vorschlag in einer Arbeitsgruppe Ziel orientiert weiterzuarbeiten, angenommen worden. Die Arbeitsgruppe soll zeitnah einen Termin finden.

In der Arbeitsgruppe sollen die Nutzungsform der Gebäude sowie die rechtliche Festlegung der Nutzung diskutiert werden.

Des Weiteren soll ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden.

Ein neuer Planungsentwurf des Vorhabens soll im April folgen.

Ein Beschluss findet nicht statt.

9. **5. Änderung B-Plan 11 der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Sachstand**

Das Gremium nimmt die Stellplatzberechnung des Architekten in Augenschein. Nach einer kurzen Diskussion kommt der Ausschuss zu folgenden Ergebnis

1. Stellplätze

Die von dem Architekten vorgelegte Stellplatzberechnung wird zwar in Teilen angezweifelt, aber letztlich mehrheitlich akzeptiert.

Damit verbunden ist aber eine Ergänzung im Durchführungsvertrag dahingehend, dass im Falle eines späteren höheren Bedarfes zusätzliche Stellplatzanforderungen seitens der Klinik zu erfüllen sein werden.

Damit wird die heutige am Bedarf orientierte Sichtweise der LBO zur Grundlage der Entscheidung gemacht.

2. Öffentliche Parkplätze

Der Nachweis der 18 Parkplätze wird grundsätzlich weiterhin für notwendig angesehen. Ein Parkdeck in zwei Ebenen an der Waldstraße wird aus Gründen des nicht her leitbaren städtebaulichen Einfügens abgelehnt.

Angesichts der Tatsache, dass diese Parkplätze bis heute nicht von der Stadt angelegt worden sind und auf der bestehenden Parkplatzfläche selbst zu Zeiten der Saison immer freie Plätze zu finden sind, wird die Erforderlichkeit der Parkplätze zumindest zu einem Teil in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, auf der vorhandenen Freifläche des Gebäudes „frische Brise“ eine Mehrfachnutzung der vorhandenen Stellplatzanlage vorzusehen und dort zugleich auch öffentliche Parkplätze zuzulassen. Diese Nutzungsform ist rechtlich im Durchführungsvertrag zu regeln und über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt zu sichern.

Ein Wegfall von genehmigten Wohngebäuden zugunsten von Parkplätzen sollte vermieden werden.

Weitere Vorgehensweise

Die Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zu überarbeiten.

Das Grundstück „Frische Brise“ wird als weiteres Sondergebiet 2 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die Anzahl der Einstellplätze auf dem Gelände wäre darzustellen und diese Teilfläche als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz -“, die zugleich in die Stellplatzbilanz einbezogen wird, zu bezeichnen.

Der Nutzungsartenkatalog für das SO 2 wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger neu festgelegt, (z. B. Therapieräume, Patientenzimmer, Personalwohnungen o. ä.). Die bestehende Parkplatzfläche wird nicht in die Bebauungsplanänderung einbezogen.

Der Entwurf des Durchführungsvertrages wird geändert und um die oben genannten Punkte zu Stellplätzen und Parkplätzen und dem SO 2 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrfachnutzung der Stellplatzanlage
10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Herr Lars Schmidt nimmt nicht an der Abstimmung teil.

10. **Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet beiderseits des Berliner und Hamburger Ringes zwischen Rugstieg im Norden, Strandstraße im Westen, öffentlichem Grünstreifen im Süden und Kleingartenanlage im Osten**
- Satzungsgebiet XVIII -
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002156/1

Herr Schmidt erklärt anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Ausgangspunkt

Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind durch die Stadt Wyk auf Föhr für insgesamt 17 Teilbereiche des Stadtgebietes Erhaltungssatzungen erlassen worden, zuerst nach § 39h Bundesbaugesetz (BBauG) später nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB). Die jüngste Satzung für das Satzungsgebiet XVII wurde in den Jahren 2012/2013 aufgestellt. Mit diesen Satzungen sind der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den jeweiligen Satzungsgebieten einem Genehmigungsvorbehalt durch die Stadt unterworfen worden.

Zielsetzung

Mit den Erhaltungssatzungen wird die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, *„bauliche Anlagen, welche allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (zitiert nach § 172 Abs. 3 BauGB), zu erhalten.*

Neben der oben beschriebenen Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung (Ortsbild) kann ferner die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutz) Ziel einer Erhaltungssatzung sein. Insbesondere bei einer beantragten Nutzungsänderung von Wohngebäuden, die für Dauerwohnzwecke genehmigt und genutzt sind bzw. waren, zu Ferienwohnzwecken kommt diesem Gesichtspunkt eine besondere Bedeutung zu.

Aktueller Anlass, Erfordernis

Der Ortsteil um den Berliner und Hamburger Ring ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 8, rechtskräftig seit dem 24.12.1968, unter der Bezeichnung „Rugstieggebiet“ im wesentlichen in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts als Wohngebiet für die einheimische Bevölkerung baulich entwickelt worden. Nach den Vorgaben dieses Bebauungsplanes sind die Mehrzahl der eingeschossigen Wohngebäude mit Rotsteinfassaden sowie Sattel- und Walmdächern mit anthrazitfarbener Dacheindeckung gebaut worden. Lediglich entlang der öffentlichen Grünstreifen im Süden und Osten des Baugebietes finden sich andere Bautypen (Flachdach - Bungalows sowie dreigeschossige Wohngebäude mit drei Geschossen), deren Gestaltformen ebenfalls Ausdruck der Bauweisen der 70er Jahre sind.

Die ringförmige Erschließungsform durch die Straßen Hamburger und Berliner Ring in Verbindung mit der Umsetzung der oben beschriebenen gestalterischen Vorgaben verleihen dem Rugstieggebiet eine besondere städtebauliche Prägung. Eine gestalterische Geschlossenheit dieser Art und Großflächigkeit findet sich in dieser Form in keinem anderen Teilbereich der Stadt.

Bedingt durch Wechsel in den Eigentumsverhältnissen werden seit einer Reihe von

Jahren viele Gebäude renoviert, saniert und heutigen Wohnansprüchen sowie energie-technischen Vorstellungen angepasst. Dabei sind wiederholt Anträge bzw. Anfragen an die Stadt gerichtet worden bei Dacherneuerungen andere Dachfarben bzw. bei Fassadendämmungen sogenannte Wärmedämmverbundsysteme zuzulassen, die ein Rotsteingebäude danach als Putzbau in Erscheinung treten lassen. Nach der heutigen Landesbauordnung sind solche Vorhaben in der Regel verfahrensfrei und ohne Baugenehmigungsverfahren umsetzbar.

Zugleich ist auch ein Wandel von Dauerwohngebäuden zu Zweitwohnsitzen zu verzeichnen, was nicht im Sinne der städtebaulichen Entwicklung der Stadt ist. Der mit dem Milieuschutz der Erhaltungssatzung verbundene Genehmigungsvorbehalt trägt dazu bei, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.

Um vor diesem Hintergrund die schützenswerte Besonderheit des Rugstiegebietes für das Ortsbild zu erhalten sowie die Dauerwohnungen im Satzungsgebiet mit Hilfe des Milieuschutzes zu erhalten, ist die Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für die Stadt durch den Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für das Satzungsgebiet XVIII geboten.

Nach einer kurzen Diskussion folgt der Ausschuss der Beschlussempfehlung .

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

1. Die als Anlage beigefügte Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen beiderseits des Berliner und Hamburger Ringes zwischen Rugstieg im Norden, Strandstraße im Westen, öffentlichen Grünstreifen im Süden und Kleingartenanlage im Osten - Satzungsgebiet XVIII – wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zur Satzung wird gebilligt.
3. Die Amtsdirektorin wird beauftragt diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

11. Stand der Bauleitplanung

Wegen fehlenden Unterlagen wird dieser TOP auf die nächste Sitzung verschoben und beraten.

Es findet kein Beschluss statt.

12. Verschiedenes

Neues Wohnen in Wyk auf Föhr

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass auch der Finanzausschuss der Stadt Wyk auf Föhr sich positiv für den ersten Preisträger ausgesprochen hat.

Der Entwurf vom ersten Preisträger ist vom Kreis Nordfriesland überprüft worden. Ergebnis ist, dass bezüglich der Materialwahl für die Außentreppen der Entwurf noch nachgebessert werden muss, um für das Bauvorhaben auch aus brandschutzrechtlicher Sicht eine Baugenehmigung zu erzielen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Nordfriesland, trägt der 1 .Preisträger (Grotheer Architekten) Lösungsvorschläge zum Brandschutz vor:

Außentreppe / Laubengänge

Die Ausführung der Außenwände und Laubengänge muss nach F30 folgen. Der 1. Fluchweg muss gegeben werden. Die Brüstung muss nach einer Höhe von 90cm, nach unten geschlossen sein. Als Materialverwendung wird eine Stahl oder Beton Verkleidung vorgeschlagen.

Die wird im § 34, Abs.5 der LBO SH geregelt.

Auszug aus dem Gesetz,

Fassung vom:

14.06.2016

Gültig ab:

01.07.2016

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
(LBO)

Vom 22. Januar 2009

§ 37

Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1.

in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2.

in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,

3.

innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,

4.

innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 34 Abs. 1 hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppe-raum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Keller-geschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen

1.

Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

2.

Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Da die Außentreppe in dem Entwurf, nicht bei allen Mitgliedern des Ausschusses Zuspruch finden, hat Herr Grotheer einen Entwurf mit einer innen liegenden Treppe erarbeitet. Der Nachteil des Entwurfes ist, dass die flexible Größengestaltung der einzelnen Wohnungen nicht mehr gegeben ist.

Des Weiteren soll geprüft werden ob eine Außentreppeverkleidung baurechtlich möglich wäre.

Entwurf mit innen liegendem Treppenhaus



WBW - KORTDELSWEG

grotheer architektur
GEBÄUDE UND RAUM



Es findet kein Beschluss statt.

Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

Jacqueline Heidenreich